



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

LXIV. Nochmalige Versicherung für den Rath zu Rathenow wegen der halben Hebung des Schleusengeldes, wogegen der Rath das Brückgeld aufgegeben, am 28. Aug. 1560.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

die vorhandelen vnd bey den leutten aufbringen können, Aus vnserm heide vnd holtz gelde, ader andern vnsern gefellenn zue Rathenow, vnd so lange alle zuortzinsen, bis zu endlicher ablegung, vnd das wir die weiniger oder höhere Summa, So auf demselben baw gehen wurde, Inn kurtz wenn wir vnser Landtschafft oder derselben aufschos bey einander habenn werdenn, In die gemeine Landtschafft zu schlahenn vnd zuorweifen, darinne vnd aus die widerbetzalung wie auch billich geschicht, Weil solche Schiffart vnd Schleuse bawen Gemeiner Landtschafft zu gutte furgenhomen wirth. Vnd habenn Inenn auch vonn wegenn Ires guttes willen vnd wan die schleuse bestendiglich gemacht, dieweil sie Ire Graben gelt fallen lassen, das halbe Schleuse gelt, Inmassen die von Brandenburgk habenn, gleich denen auch alle Jar zu ewigen zeitten hebenn vnd zu besserung Irer stadt vnd Rathaus vor vns, vnser Erbenn vnd sonst Idermennigliche vorhinderung friedlich gebrauchen mogenn, Doch mit diesem bescheide, das sie die ander helfte der schleuse gelts ordentlich vnd stückwise Inn vnser Renthe alle Jar getreulich vnd wie es vnn weme das gefeldt berechnen lassenn. Sie sollenn aber alle Jar vnn Irem Theil so woll als vnn vnserm teil, was von schleuse gelde gefellet, denn schleuse Baw Inn baw vnd wesentlichen weren erhalten Vndt was daruber In gleiche teil teilen vnd behaltenn, Außerhalb den Zol, bescheiden wir vns selbst, In massen er auch vor vnser gewesen ist. Dieweil auch das Flutbett denn Mollen zum bestenn also fordt mitt gebawett, Soll der Rath so woll, alz vff die Schleuse gutt auffsehenn zu Jederzeit gebenn, Das vns vndt Inenn des orts kein schade geschicht. Vnd wann dieser Baw zwischen dis vnd sechstenn Weinachten gefertigt, Soll solch vnser kuchenmeister mitt Inenn berechnenn vnd vns des Baw registers ein Abschrift mittbringenn. Was dann di hauptsumma darauf ergangen, die wollen wir Inen, Inmassen wie vngenanndt, durch vnsern heidereitter aus vnserm holtz vnd heide gelde vortzinsen lassenn, oder, do souiel nicht gefiel, aus andern vnsern gefellenn, Die wir do Intzuehebenn, fullentt eudtrichten lassenn, Alles getreulich vnd vngeuerlich. Vnd mitt vnserm hier vnten aufgedruckten Secret besiegelt, auch mitt eigener handt vnterscriebenn *). Vnd gegeben zur Grymnitz, Sonnabends nach Egidii anno domini MDLIX.

Ex mandato illustrissimi principis Electoris proprio E. Seidel S. subscripti.

Nach dem Originale im rathhäuslichen Archive zu Rathenow.

LXIV. Nochmalige Versicherung für den Rath zu Rathenow wegen der halben Hebung des Schleusengeldes, wogegen der Rath das Brückgeld aufgegeben, am 28. Aug. 1560.

Wir Joachim, von gots gnadenn Marggraf zu Brandenburgk, des Heyligenn Romischenn Reichs Erz Cammerer vnd Churfürst, zu Stettin, pommern, der Cassubenn, Wendenn, vnd In Schlesien Zu Croßenn Herzogk, Burggraf zu Nurmbergk vnd fürst zu Rügenn, Bekennen vnd thun kundt In vnd mitt diesem briefe, vor vns, vnser erbenn vnd Nachkommende Marggraffenn zu Brandenburgk, auch sonst Jedermenniglich, Nachdem wir vnser liebe getreuen Burgermeister vnd Radtmanne vnser stadt Rathenau vff vnser gnedigs Begerenn vormocht, Daz sie eine stadliche summa an talern Zuerbawung

*) Eine eigene Unterschrift des Kurfürsten ist auf der auf Papier geschriebenen, mit dem Daumringe besiegelten Ausfertigung nicht zu entdecken.

vnserer schlenfenn Zu Rathenau aufbracht vnd solchenn bau vorlegt, Daz wir Inen der wegegn vnd In Betrachtung Ires getreuen gehorfams auch willigenn geleistenn getreuen Dinste, so sie vns vnd vnserer herschafft zu jeder Zeit geleistet, vnd hinfürder noch thun vnd leisten sollenn vnd wollen vnd aufz besondern gnadenn, das halbe schlenfengelt so jerlich vonn der schleufen bei Inenn gefallenn wirdet, Von nun an vnd zu ewigen Zeiten vnd so lange solche schleufe bei Inen In esse vnd bau gehalt wirdet, Zugeeigendt vnd hingewandt habenn, Doch mit der bescheidenheit, daz sie hinfürder, Wann die schleufe bey Inen Itzo volkomblich gefertigt vnd gemacht wordenn, dieselbe schleufe Zum halben teile vnd auf Irenn halbenn Vncosten In werden, esse, vnd bestendigenn bau helfen haltenn, Do Jegenn sie vns auch nebenn deme das Brüggengelt habenn fallenn lassenn vnd sie dauon gantzlich abgestanden vnd Cedirt, Voreigen vnd Zuwendenn Inenn demnach, hiemit solch halb jerlich schlenfengelt auf vorgefatzte meynunge, welchs sie onhe vnser, vnser erbenn, Nachkommen vnd sonst menigklichs einrede oder hinderunge geruwiglich aufhebenn, genießenn vnd gebrauchenn sollenn, In Crafft Vnd macht dieses briefs Getreulich vnd vngeferlich. Vrkundlich mitt vnserm anhangendenn Ingesiegel Befiegelt Vnd geben zu Schönebeck, Mittwochs nach Bartholomey, nach Christi vnser liebens herrn vnd seligmachers geburt Im fünfzehnhundert vnd sechzigstenn Jare.

Joachim, kurfürst m. pp.

Nach dem Originale im Rathesarchiv zu Rathenow.

LXV. Kurfürst Joachim eignet der Stadt Rathenow die Mühlen um die alte Pacht zu und gestattet ihr den Stadtgraben auszufüllen, am 16. März 1561.

Wir Joachim, von gotts gnadenn Marggraue zu Brandenburgk, des Heyl. Romischenn Reichs ertz Camerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassubenn, Wendenn, vnd In Schlessen Zu Croffen Herzogk, Burggraf zu Nurmbergk vnd Fürst zu Rügenn, Bekennen vnd thun kundt vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen Marggraffen zu Brandenburgk vnd sonst jedermanniglich, Das wir in gnediger betrachtung vnd anfehung vyeler gehorsamen getreuen willigenn dinste, so vns vnser liebe getreuen Bürgermeistere vnd Radtmanne vnser Stadt Rathenow mit aufbringung etlicher staddichen summen, Damit sie zu vnsern vnd vnser freuntlichen lieben sons des Erz Bisschofs zu Magdeburgk beiderseitig Landenn, Allgemeinen Nutz aufnemen vnd wollfardt, Daz hochnützliche werck die Schleufe bei Inen Im bau vorlegt vnd geforderdt, Auch sonst anderer getreuen vnderthenigenn geleisten dinste, so sie vns vnd vnserer Herschafft Jeder Zeit getreulich geleistet, auch noch thun vnd leisten sollen vnd wollenn, die mullen also vmb den Altenn pacht gnediglich Zugewandt vnd Zugeeigendt, Vnd daneben vorgent vnd nach gegeben, Das sie mögen Iren grabenn biz auf funff spannen hoch ausfüllen, doch das sie die zwee flutbett legenn vnd dermassenn mit aufzugenn vnd schuttbrettern vorwarenn, Damit den andern Iren angefessenen nachparrn dodurch kein vnradt oder schaden an Irrn wiesen vnd andern zustehn möge; Voreigen vnd Zuwenden Inen demnach solche Mullen vmb den alten mullenpacht, zu besserung Irer vnd vnserer mall- vnd schneidemollenn vnd der pechte, vnd vorgonnen vnd geben Inen nach Iren grabenn vorgefatzter gestalt also zu fertigen, Zubawen vnd Zumachen, Doch das die flutbett so hoch mögen geschüttet werden, Damit sie mit Iren mullen mögen malen, vnd die schneidemühle Bretter schneiden möge können, Vnd daz vbrige wasser vber vnd durch